

410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (350 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Jahre 1974 den Entwurf einer Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz zur Begutachtung ausgesendet. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens wurden zahlreiche Novellierungsvorschläge gemacht, sodaß das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen neuen Entwurf ausarbeitete und zur Begutachtung versendet hat. Dieser Entwurf bildet die Grundlage der gegenständlichen Regierungsvorlage.

Derzeit ist nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz für die Zulassung zur Meisterprüfung der Nachweis einer vierjährigen Praxis als landwirtschaftlicher Facharbeiter, Gehilfe oder Forstfacharbeiter erforderlich. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll diese Zeit auf drei Jahre herabgesetzt werden. Weiters soll die gegenwärtige Regelung, wonach durch die Ausführungsgesetzgebung eine in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zurückgelegte Lehrzeit für eine Lehre in der Forstwirtschaft nur im Höchstmaß von einem Jahr angerechnet werden kann, dahin gehend abgeändert werden, daß die Ausführungsgesetzgebung eine Anrechenbarkeit bis zu einem Höchstmaß von zwei Jahren vorsehen kann. Ferner soll für Forstgartenarbeiter durch die Neufassung des § 15 eine Aufstiegsmöglichkeit durch Ablegung der Meisterprüfung geschaffen werden. Schließlich sieht die Regierungsvorlage auch vor, daß für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung nicht wie bisher eine fünfjährige praktische Tätigkeit, sondern eine dreijährige praktische Tätigkeit sowie die Vollendung des 21. Lebensjahres nachzuweisen ist. In konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes der Verkürzung der für die Zulassung zu Prüfungen

erforderlichen Praxiszeiten soll auch in den Fällen der gemäß § 20 Abs. 2 möglichen Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung die erforderliche Praxiszeit von bisher acht auf sieben Jahre herabgesetzt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Jänner 1977 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Wedenig, Melter, Dr. Hafner und Ausschusssobmann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pansi, Wedenig und Melter ein gemeinsamer Abänderungsantrag bzw. Ergänzungsantrag zu Art. I Z. 4 und Art. I Z. 7 gestellt. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieses gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Pansi, Wedenig und Melter einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 4:

Die Ersetzung des Wortes „Forstarbeit“ durch das Wort „Forstwirtschaft“ erfolgte im Hinblick auf die auch im landwirtschaftlichen Bereich (§ 7) verwendete Terminologie („Landwirtschaft“ und nicht „Landarbeit“). Überdies umfaßt der Begriff Forstwirtschaft mehr als nur Kenntnisse der Forstarbeit. Forstwirtschaftliche Kenntnisse müssen aber von einem Meister vorausgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 7:

Die Neuformulierung dieses Paragraphen erfolgte in Anpassung an die durch das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, bereits 1969 erfolgte Gebührenbefreiung für Amtshand-

2

410 der Beilagen

lungen und Zeugnisse. Eine Schlechterstellung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den A n-

trag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 01 19

Babanitz
Berichterstatter

Pansi
Obmann

410 der Beilagen

3

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1976, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1965 gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 7 erster Satz hat wie folgt zu lauten:

„§ 7. Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.“

2. § 11 erster Satz hat wie folgt zu laufen:

„§ 11. Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen.“

3. § 13 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) bis zu einem Höchstmaß von zwei Jahren.“

4. § 15 hat zu laufen:

„§ 15. (1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehr-

ganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft nachzuweisen.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister“ erworben. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß der Berufsbezeichnung „Meister“ das jeweilige Fachgebiet, auf dem die Prüfung abgelegt wird, beizufügen ist.“

5. § 19 hat zu laufen:

„§ 19. Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4) oder zur Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 3) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige, praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.“

6. § 20 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtwerber mindestens sieben Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann. Eine hinreichende tatsächliche Befähigung ist als gegeben anzunehmen, wenn der Nachsichtwerber an einem auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit Erfolg teilgenommen hat.“

7. a) § 23 erhält die Bezeichnung § 23 Abs. 1.
b) Dem nunmehrigen § 23 Abs. 1 ist nachstehender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Zeugnisse im Sinne des § 17 Abs. 4 über eine gemäß §§ 5, 6, 10, 13, 14 und 19 erfolgte Ausbildung und Lehrzeugnisse im Sinne des § 97 Abs. 3 Landarbeitsgesetz unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührenge-
setzes 1957, BGBl. Nr. 267.“

Inkrafttreten und Vollziehung

Artikel II

Art. I tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der

Kundmachung, im übrigen in jedem Lande gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Lande erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

Artikel III

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Art. I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel IV

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.